

Bekanntmachung Amt Lensahn

Satzung des Amtes Lensahn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 27.10.2023 (GVOBL. Schl.-H. S. 514) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBL. Schl.-H. S. 514), und der §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.07.2024 folgende Satzung erlassen:

Präambel

In dieser Satzung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit - bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung steht rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

(1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif angegebenen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 (5) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Auskünfte gemäß § 5 (1) KAG,
2. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
5. Leistungen, die im Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Sozialversicherung, der Versorgungsgesetze oder des Lastenausgleichsgesetzes vorgenommen werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Gebühren sind die in § 5 (6) KAG bezeichneten Stellen befreit.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die in den § 5 (6) KAG Genannten nach deren Satzungen oder deren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenerhebung bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie bei Zurücknahme oder Widerruf von Amtshandlungen richtet sich nach § 5 Absätze 3 und 4 KAG.
- (2) Nach gleicher Bestimmung ist für Widerspruchsbescheide, wenn Zurückweisung des Widerspruchs erfolgt, die Hälfte der Gebühr des angefochtenen Verwaltungsaktes zu zahlen.
- (3) Im Übrigen kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wobei die Bestimmungen des § 227 Abgabenordnung (AO) sinngemäß i.V. mit den Zuständigkeiten nach § 31 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen anzuwenden sind.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam für die Gesamtschuld.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 5 Nr. 5 2. Halbsatz und Nr. 7 2. Halbsatz KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 KAG vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung als Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Abs. 1 DSGVO durch die Gemeinde Lensahn zulässig. Als personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, zu verstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Zugleich tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Lensahn vom 04.07.2016 außer Kraft.

Lensahn, den 22.07 2024

Amt Lensahn

Gez. Robien
-Amtsvorsteher-

(L.S)

**Gebührentarif zur Satzung des Amtes Lensahn
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Nr.	Leistung	Gebühr EUR
1.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr auf	10,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A-4-Seite, (ausgenommen standesamtliche Urkunden)	4,00
	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	8,00
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen, wird die Gebühr nach dem benötigten Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Stunde	20,00
3.	Fotokopien auf Normalpapier je DIN-A-4-Seite	0,50
	Fotokopien auf Normalpapier je DIN-A-3-Seite	1,00
4.	Ausfertigungen von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,00 bis 20,00
5.	Zweitausfertigungen jeder Art je angefangene Seite	3,00
6.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	5,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen (soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist)	4,00 bis 2.000,00
8.	Erteilung eines abgelehnten Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis 50% der Gebühr
9.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch, wie z.B. Mitteilungen über Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 27a BauGB	35,00

10.	Genehmigung gem. § 144 BauGB	30,00
11.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00
12.	Feststellung aus Abgabekonten und –akten je angefangene halbe Stunde	15,00
13.	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken je angefangene halbe Stunde	20,00
14.	Grundbucheklärungen Je angefangene halbe Stunde	20,00
15.	Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nicht sportliche Zwecke	10,00 bis 250,00
16.	Gebühren nach dem Bestattungsgesetz (BestattG):	
	a) Bestimmung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 2 BestattG	15,00
	b) Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BestattG	30,00
	c) Ausstellen eines Leichenpasses nach § 11 Abs. 5 BestattG	15,00
	d) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 2 BestattG	50,00 bis 150,00
	e) Genehmigung der Neuanlage, Erweiterung oder Belegung von privaten Bestattungsplätzen nach § 20 Abs. 3 BestattG	300,00 bis 500,00
	f) Genehmigung einer Ausgrabung/Umbettung nach § 25 Abs. 1 BestattG	50,00
	g) Verlängerung/Verkürzung der Überführungsfrist in den Leichenraum nach § 10 Abs. 1 BestattG	30,00
17.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je Arbeitskraft und angefangene Stunde	*)

*) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personalkosten erhoben.